

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

13.03.20

Vorsorgemaßnahmen bei Pandemien

Ich frage den Senat:

1. Gibt es einen konkreten Maßnahmenkatalog des Senats für den Bevölkerungsschutz hinsichtlich möglicher Pandemien beziehungsweise Seuchen oder werden mögliche Ablaufpläne erst beim Auftreten von Pandemien/Seuchen erstellt?
2. Inwieweit kann/darf die persönliche Freiheit von Bremer Bürgerinnen und Bürgern, die möglicherweise von Pandemien/Seuchen betroffen sind, durch eingeleitete Maßnahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes eingeschränkt werden?
3. Hat der Senat bereits heute aus Vorsorgegründen Lagerhallen mit Grundversorgungsmitteln und Medikamenten zur Versorgung der Bremer Bürgerinnen und Bürgern angelegt; wenn dem nicht so sein sollte, warum wurde der Senat hier noch nicht tätig?

Peter Beck (AfD)

Zu Frage 1:

Es existiert ein nationaler Pandemieplan und ein Bremer Infektionsalarmplan. Zudem werden jeweils die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch Institutes hinzugezogen. Festgeschriebene Maßnahmen sind nur allgemein formuliert sinnvoll, da jede Pandemie anders verlaufen kann und die Pläne sowie die damit einhergehenden Maßnahmen entsprechend adaptiert werden müssen.

Zu Frage 2:

Die rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Pandemien bzw. Seuchen stellt das Infektionsschutzgesetz dar. Im Infektionsschutzgesetz sind weitgehende Eingriffsbefugnisse geregelt. Es besteht zunächst die Möglichkeit, infizierte Personen oder sogenannte Ansteckungsverdächtige in häuslicher oder krankenhäuslicher Quarantäne abzusondern. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen verfügt werden, wie das Verbot von Veranstaltungen oder die Schließung bestimmter Einrichtungen. Die Schließung bestimmter Geschäfte und Betriebe für den Publikumsverkehr stellt ebenfalls eine entsprechende Schutzmaßnahme dar. Auch im Katastrophenfall bleibt das Infektionsschutzgesetz die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien/Seuchen. Auf der Grundlage des im Katastrophenfall anzuwendenden Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

können darüber hinaus insbesondere Private zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verpflichtet werden.

Durch solche Maßnahmen werden Grundrechte, insbesondere die Freiheit der Person, die Eigentumsfreiheit, die Berufsfreiheit, die Freizügigkeit, die Versammlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt. Diese Grundrechtsbeschränkungen müssen verhältnismäßig sein.

Zu Frage 3:

Für den Fall einer Ernährungskrise greifen Regelungen auf Bundesebene, durch die der staatliche Zugriff auf vorhandene Lebensmittel und deren Verteilung durch die Länder sichergestellt werden. Zum Zwecke der staatlichen Ernährungsvorsorge lagert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in der zivilen Notfallreserve: Reis, Hülsenfrüchte und Kondensmilch ein. Eine landeseigene Lagerhaltung ist daher nicht vorgesehen.

Die Bevorratung mit Arzneimitteln ist im Arzneimittelgesetz und in der Apothekenbetriebsordnung gesetzlich geregelt.

Daraus ergibt sich eine Pflicht der vollversorgenden Arzneimittelgroßhändler zur Vorratshaltung für mindestens den durchschnittlichen Bedarf der durch sie versorgten Apotheken von zwei Wochen, und eine Pflicht der öffentlichen Apotheken zur Vorratshaltung für mindestens den durchschnittlichen Bedarf einer Woche. Krankenhausapotheken sind verpflichtet, mindestens den durchschnittlichen Bedarf von zwei Wochen vorrätig zu halten.

Für die Behandlung der Bremer Bevölkerung im Fall eines Reaktorzwischenfalls ist eine Einlagerung von Arzneimitteln durch das Land Bremen geplant.

Weitere Arzneimittel werden vom Senat nicht vorrätig gehalten.

2.

13.03.20

Ankauf und Verlängerung von Belegbindungen für Sozialwohnungen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel kostete der Kauf einer Belegbindung für Sozialwohnungen im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in Bremen?

2. Wie viel kostete der Kauf einer Belegbindung für Sozialwohnungen im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in Bremerhaven?

3. Wie lange betrug die Dauer der Belegbindungen aus den Fragen 1. und 2. durchschnittlich?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Ein Ankauf von Belegbindungen hat nicht stattgefunden. Die Strategie des Senates war es, über den Neubau und die Sozialwohnungsquote, das Abschmelzen von Wohnraum in Bindung zu kompensieren. Aktuell wird der Ankauf von Belegbindungen als flankierendes Instrument aktiv geprüft. Ziel ist es bis 2023, 8.000 Wohnungen in Bindung zu haben. Im Rahmen des Förderprogramms „Stabilisierung von Sozialstrukturen im Mietwohnungsbestand“ wurden für 224 Wohnungen in der Mietwohnanlage Lüssumer Heide, die Miet- und

Belegungsbindungen um 20 Jahre verlängert. Dafür wurden Anfang dieses Jahres 15.000 € pro Wohnung als einmaliger Zuschuss bewilligt.

Zu Frage 2:

In Bremerhaven hat es bisher keinen Ankauf und keine Verlängerung von Belegbindungen für Sozialwohnungen gegeben, da aufgrund des niedrigen Mietniveaus in Bremerhaven der Bedarf dafür nicht gesehen wird.

Zu Frage 3:

Bezüglich der Dauer der Belegbindungen wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

3.

13.03.20

Schutzräume für queere Jugendliche

Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen Kindern und Jugendliche im Land Bremen ist wegen einer queeren Identität das Kindeswohl gefährdet, weil sie in ihren Herkunftsfamilien vor unüberbrückbare Konflikte gestellt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven)?

2. Wie viele queere Kinder und Jugendliche in Bremen und Bremerhaven sind derzeit wohnungslos?

3. Gibt es Träger der Jugendhilfe in Bremen und Bremerhaven, die in diesem Zusammenhang Hilfsangebote anbieten und als Träger für Schutzwohnungen in Frage kommen?

Maja Tegeler, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Für die Erhebung von Daten zur sexuellen Identität von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Hilfen für Erziehung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Es können und dürfen nur Daten erhoben werden, die zur Erledigung der Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen des SGB VIII erforderlich sind. Die gewünschten Daten werden daher weder in Bremen noch in Bremerhaven erhoben.

Der Jugendamtsleitung ist – auch nach stichprobenartiger Rücksprache mit langjährigen Referatsleitungen – nicht ein Fall bekannt, in dem eine queere Identität eines Kindes oder Jugendlichen zu einer Kindeswohlgefährdungsmeldung nach Paragraf 8a SGB VIII geführt hat. Der Anlass für Hilfen zur Erziehung im Rahmen des SGB VIII sind in der Regel Alltagsprobleme in den Familien.

Zu Frage 2:

Sofern Minderjährige aufgegriffen werden oder sich selber melden, werden sie vom Jugendamt in Obhut genommen. Sollte eine Rückführung zu den Eltern nicht möglich sein, findet eine außerfamiliäre Unterbringung durch das Jugendamt statt. Das Merkmal „sexuelle Identität“ wird dabei nicht erhoben, sodass statistische Aussagen nicht möglich sind. Eine stichprobenartige Abfrage bei langjährigen Referatsleitungen durch die Leitung des Jugendamtes hat keine weiteren Erkenntnisse zu Tage gefördert.

Zu Frage 3:

In Bremen berücksichtigen einzelne Träger, wie beispielsweise das Mädchenhaus Bremen e.V., queere Jugendliche bewusst in ihrem Konzept. Das Mädchenhaus berät und nimmt betroffene Personen auch auf, sofern sie sich als weiblich identifizieren. Fälle treten vereinzelt auf. Spezielle Hilfsangebote ausschließlich für die genannte Personengruppe existieren nicht. Es sind keine Träger bekannt, die Schutzwohnungen anbieten. Situationsgerechte Hilfen würden vielmehr im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen, je nach Bedarf, ambulant, teilstationär oder stationär. Darüber hinaus bieten Rat und Tat e.V. sowie Trans Recht e.V. Beratung, Schulung- und Weiterbildungen für die betreffenden Personen sowie Träger und Mitarbeitende an. In Bremerhaven erfolgt die Inobhutnahme über die Inobhutnahmestationen. Die Unterstützung ambulant oder teilstationär und stationär erfolgen. Spezifische Hilfsangebote gibt es nicht. Der Stadtjugendring bietet einen Gesprächskreis für Jugendliche mit queerer Identität an.

4.

27.03.20

Geduldete Flüchtlinge

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge halten sich gegenwärtig, aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven, mit Duldungsstatus auf?
2. Welche Duldungsgründe liegen anteilig vor und wie lange ist, je nach Grund, die erteilte Duldungsdauer?
3. Wird die Duldung nach Aktenlage verlängert oder wird das Weiterbestehen des Duldungsgrundes detailliert geprüft?

Mark Runge und Gruppe M.R.F.

Vorbemerkung:

Bei der Erfassung von Duldungen findet keine Differenzierung zwischen geduldeten Flüchtlingen und sonstigen geduldeten Ausländer*innen statt. Die folgenden Antworten beziehen sich auf in Bremen geduldete Personen insgesamt.

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 31.03.2020 hielten sich im Land Bremen 2.584 Geduldete auf. Davon 1.916 in Bremen, 568 in Bremerhaven und 97 in der Zuständigkeit des Referats Rückführungen beim Senator für Inneres. Da verschiedene Behörden im Ausländerzentralregister eintragsberechtigt sind, kommt es zu Abweichungen. Daher gehen die Angaben in Summe nicht auf.

Zu Frage 2:

Zum Stichtag 31.03.2020 lagen folgende Duldungsgründe anteilig vor:

- Duldungen aufgrund eines Abschiebestopps:
In Bremen 20, in Bremerhaven: 21.
- Duldungen aufgrund rechtlicher Abschiebungshindernisse:
In Bremen 2, in Bremerhaven keine.
- Duldungen aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren:
In Bremen 18, in Bremerhaven 2.

- Duldungen wegen dringender humanitärer und persönlicher Gründe:
In Bremen 375, in Bremerhaven 15.
- Duldungen von Eltern aufenthaltsberechtigter Kinder:
In Bremen keine, in Bremerhaven 2.
- Duldungen wegen fehlender Reisedokumente:
In Bremen 154, in Bremerhaven 88.
- Duldungen wegen familiärer Bindungen:
In Bremen 267, in Bremerhaven 106.
- Duldungen aus sonstigen Gründen:
In Bremen 606, in Bremerhaven 216.
- Duldungen aus medizinischen Gründen:
In Bremen 344, in Bremerhaven 82.
- Duldungen, wegen bevorstehender konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung:
In Bremen 2, in Bremerhaven 19.
- Duldungen wegen Asylfolgeanträgen:
In Bremen 41, in Bremerhaven 13.
- Duldungen unbegleiteter Minderjähriger:
In Bremen 46, in Bremerhaven keine.
- Duldungen aufgrund eines fehlenden, erforderlichen Einvernehmens der Staatsanwaltschaft:
In Bremen 1, in Bremerhaven keine.
- Duldungen aufgrund von stattgegebenen gerichtlichen Eilanträgen:
In Bremen keine, in Bremerhaven 1.
- Duldungen aufgrund zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse:
In Bremen 4, in Bremerhaven keine.
- Duldungen aufgrund von laufenden Beurkundungsverfahren zur Vaterschaftsanerkennung:
In Bremen 10, in Bremerhaven 3.

Die Duldungsdauer bemisst sich in allen Fällen nach dem Zeitraum, für den der jeweilige Duldungsgrund vorliegt.

Zu Frage 3:

Bei der Verlängerung der Duldung prüfen die Ausländerbehörden detailliert das Weiterbestehen des Duldungsgrundes. Die Betroffenen werden zu diesem Zweck zur Vorsprache geladen.

5.

07.04.20

Finanzlücken bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen erwägt der Senat, um die Finanzierungslücken bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zum Beispiel bei den Recyclinghöfen zu schließen?
2. Werden zukünftig die Materialkosten, sofern sie von den Projektträgern selbst entrichtet werden müssen, innerhalb der Förderung (Sachkosten) angemessen finanziert?

3. Welche Probleme sind hierzu von Trägern, Beiräten und Ortsämtern geschildert worden, insbesondere bei der Fortführung des Programms PASS?

Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

In Kooperation mit dem Projektträger prüft der Senat, worauf die anfallenden Kosten beruhen und prüft, gegebenenfalls mit anderen Ressorts, ob diese gesenkt oder verhindert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, wird aufgrund der Zielsetzung, Landesmittel und europäische Mittel des Landes möglichst effizient einzusetzen, geprüft, ob Kosten nicht von anderen Mittelgeber*innen, insbesondere des Bundes, übernommen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Kosten gegebenenfalls im Rahmen einer Projektförderung anererkennungsfähig.

Zu Frage 2:

Sollten die Materialkosten weiterhin von den Projektträgern selbst entrichtet werden müssen, wird wie in Frage 1 beantwortet als erstes die Zuständigkeit anderer Mittelgeber*innen geprüft. Sollte dies nicht der Fall sein, wird weiterhin die bisherige Förderung durch eine Pauschale vorgenommen. Sollte diese im Einzelfall nicht ausreichend sein, wird der Senat nach Prüfung des Einzelfalls gegebenenfalls eine andere Finanzierungsart vorsehen.

Zu Frage 3:

Bisher hat ein arbeitsmarktpolitischer Träger dem Senat Probleme bei der Finanzierung von Sachkosten gemeldet. Die Probleme dieses Trägers wurden ebenfalls von mehreren Beiräten und Ortsämtern an den Senat kommuniziert.

6.

21.04.20

Konzept für den digitalen Unterricht aufgrund der Covid-19-Krise, sowie die Verwendung von privaten IT-Mitteln

Ich frage den Senat:

1. Gibt es seitens der Senatorin für Bildung ein entwickeltes Konzept für digitalen Unterricht an Bremer Schulen hinsichtlich der Covid-19-Krise?
2. Wurden alle Lehrkräfte mit der notwendigen Hard- und Software, wie zum Beispiel PC, Laptop, Drucker, Computerprogrammen und Scannern ausgestattet und verfügen alle Bremer Schulen über einen schnellen Internetzugang und falls nicht, warum nicht?
3. Ist die IT-Sicherheit der Geräte beziehungsweise der Software sichergestellt, die von vielen Lehrkörper für die Durchführung des digitalen Unterrichts privat genutzt wird und wird seitens des Senats über eine entgeltliche Ausgleichszahlung an die betroffenen Lehrkörper nachgedacht?

Peter Beck (AfD)

Zu Frage 1:

In den vergangenen Jahren hat die Senatorin für Kinder und Bildung große Anstrengungen hinsichtlich des Ausbaus digitaler Lehr- und Lernmöglichkeiten unternommen. Diese

Anstrengungen kommen den Bremer Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern auch in der aktuellen Corona-Pandemie zu Gute.

Zentral für die Nutzung digitaler Medien im Unterricht sind zwei Elemente: Das Service- und Betriebskonzept für die IT-Infrastruktur" (SuBITI) und die Lernplattform itslearning.

Mit der Einführung der Lernplattform itslearning vor mehr als fünf Jahren steht den Lehrkräften heute eine umfängliche und gut etablierte digitale Lernumgebung zur Verfügung. Bremen ist bundesweit das einzige Bundesland mit einer einheitlichen und etablierten Lernplattform mit automatisierter Benutzerverwaltung für alle öffentlichen Schulen des Landes. Schülerinnen und Schüler können Aufgaben digital hochladen und von der zuständigen Lehrkraft oder von Mitschülerinnen und Mitschülern im Peer-Review-Verfahren begutachten lassen. Kurse können mit Lehrzielen und Tests hinterlegt werden, um den Schülerinnen und Schülern ein Feedback über ihre Leistungen zu geben. Vorher definierte Lernpfade ermöglichten dabei einen hohen Grad der Individualisierung, welche auch im Zuge der Inklusion an Bremer Schulen einen hohen Mehrwert bietet. Die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern erfolgt dabei datenschutzkonform mit einem integrierten Messenger. Mittels „MedienOnline“, dem eingebundenen Bremischen Schulmedien-Distributionssystem, können Lehrkräfte passendes audiovisuelles Material direkt in ihre Kurse einfügen.

SuBITI ermöglicht allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern die Nutzung verschiedener Dienste und Anwendungen mit einem automatisch erstellten Benutzerkonto. Dazu gehört unter anderem auch eine eindeutige E-Mail-Adresse mit der auch in Krisenzeiten orts- und zeitunabhängig kommuniziert werden kann.

In Zeiten der Corona-Pandemie lässt sich ein stark gestiegenes Interesse an den digitalen Angeboten feststellen. Dies trifft auch auf Kolleginnen und Kollegen zu, die sich vorher weniger intensiv mit den Möglichkeiten auseinandergesetzt haben. Das Zentrum für Medien bietet deshalb verstärkt regelmäßige Web-Seminare zur Unterstützung an. Diese sind mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Termin sehr gut besucht und das Feedback ist äußerst positiv.

Für die nun bevorstehende Phase der Bekämpfung der Pandemie, in der Präsenzangebote in der Schule und häusliches Lernen nebeneinander stattfinden werden, soll das digitale Lernen weiter unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen verbessert werden, die im häuslichen Kontext keinen Zugang zu geeigneten Endgeräten oder dem Internet haben.

Zu Frage 2:

Den Lehrkräften werden in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen bedarfsgerechte PC-Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt, um die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des Unterrichts zu unterstützen. Alle Schulen sind über einen zentralen Breitbandanschluss (2 x 3Gbit/s) performant mit dem Internet verbunden. Im Zuge der Digitalstrategie des Landes wird zudem an Möglichkeiten gearbeitet, Lehrkräfte besser mit mobilen Endgeräten ausstatten zu können.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung ergreift zahlreiche Maßnahmen, um die IT-Sicherheit der bereitgestellten Systeme zu gewährleisten. Gemäß § 3 Bremisches Schuldatenschutzgesetz dürfen Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch private Datenverarbeitungsgeräte nutzen. Die begrenzten Möglichkeiten der technischen Einflussnahme bei der Nutzung privater Endgeräte werden somit durch organisatorische Maßnahmen ergänzt, um ein angemessenes Schutzniveau zu etablieren. Die Kosten für

Endgeräte und häusliche Arbeitsplätze können von Lehrkräften steuerlich geltend gemacht werden. Die Notwendigkeit einer Kompensationszahlung besteht somit nicht.

7.

21.04.20

Homeschooling für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat getroffen, um insbesondere Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Familien und/oder mit Fluchterfahrungen beziehungsweise Migrationshintergrund im Rahmen des Homeschoolings zu erreichen und zu gewährleisten, dass diese an von den Schulen geschaffenen digitalen Lernmöglichkeiten partizipieren können?
2. Inwiefern hatten Kinder und Jugendliche aus dieser Schülergruppe Zugang zur schulischen Notbetreuung und ist ein entsprechender Zugang geplant, wenn die Schulen schrittweise wieder geöffnet werden?
3. Welche zusätzlichen kompensatorischen Maßnahmen werden derzeit geplant, damit diese Schülergruppe die durch schwierigere häusliche Rahmenbedingungen während der Schulschließungen bedingten Defizite aufholen können?

Valentina Tuchel, Petra Krümpfer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Benachteiligungen und Unterstützungsbedarfen ist eine grundsätzliche Aufgabe der Bremischen Schulen. Mit der durch die Pandemie bedingten Einstellung des Präsenzbetriebes an den Schulen ist innerhalb kürzester Zeit eine neue Situation entstanden. Die Schulen haben schnell darauf reagiert und zügig Wege gefunden, den Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern aufrechtzuerhalten bzw. ihn wiederherzustellen, wo er unterbrochen schien. Dabei basiert der Kontakt zu Schülerinnen und Schülern auf vier Zugangswegen:

1. Austausch und Interaktion im Kontext von Fernlernen u.a. über die Lernplattform „itslearning“, telefonische Kontakte oder Hausbesuche mit Haustürgesprächen.
2. Zugänge in die Notbetreuung für Kinder und Jugendliche, wo im häuslichen Umfeld ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht.
3. Ein Konzept für die Schulsozialarbeit in Zeiten der Pandemie und einem nur eingeschränkten Schulbetrieb.
4. Seit dem 4. Mai pädagogische Präsenzangebote an Schulen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Mit der bereits implementierten zentralen Bremer Lernplattform „itslearning“ verfügte Bremen in dieser Situation von Anfang an über ein geeignetes Instrument für digitale Unterrichtsarbeit. Die Schulen haben sich die Plattform in beeindruckender Weise zunutze gemacht, um mit den Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren und sie mit Aufgaben und Unterrichtsmaterialien zu versorgen. Waren bzw. sind Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Gründen nicht oder im Sinne von digitaler Schularbeit nicht verlässlich zu erreichen, finden die Schulen Mittel und Wege zu ihnen im Rahmen ihrer schulinternen Organisation: Das sind Telefonate, verabredetes postalisches Zusenden der Materialien und Aufgaben, in Einzelfällen auch das Aufsuchen „auf Distanz“. Diese Aufgaben übernehmen auch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahme stand und steht neben der Übermittlung von Aufgaben und Unterrichtsmaterial auch das soziale Wohlergehen der kontaktierten Schülerinnen und Schüler im Fokus, um Kinder in Not zu identifizieren. Diese erhielten sodann ein Angebot in der Notbetreuung und nötigenfalls weitergehende Unterstützung.

Einige Schulen bieten die Möglichkeit, digitale Endgeräte auszuleihen. Bei der anstehenden Prüfungsvorbereitung für den 10. Jahrgang sind die Schulen bereits sensibilisiert und beauftragt, hier besonders auf sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu achten. Auf Bundesebene ist es zudem gelungen, zusätzliche Mittel für digitale Endgeräte für diese Schülerinnen und Schüler zu mobilisieren.

Die Berücksichtigung nicht nur einzelner Jahrgänge, sondern in kleinem Stundenumfang zusätzliche pädagogische Angebote auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen hat Eingang in das Rahmenkonzept der Kultusministerkonferenz für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen gefunden.

Zu Frage 2:

Die Notbetreuung ist zunächst auf die in den entsprechenden Schreiben genannten berechtigten Personengruppen eingegrenzt. Dabei werden im Rahmen der Härtefallregelung auch Kinder berücksichtigt, die entweder über das Casemanagement des Jugendamtes oder über den in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen schulischen Kontakten analog zu den Kindern mit Schutzkonzepten in die Notbetreuung aufgenommen werden.

Wenn die Schulen schrittweise wieder geöffnet werden, ist vorgesehen, für Kinder und Jugendliche aus dieser Schülergruppe die kompensatorischen Angebote auszuweiten. Diese beziehen sich auf unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, wie die Sprachförderung für die Vorklassen oder Schülerinnen und Schüler mit schwierigen häuslichen Lernumgebungen.

Zu Frage 3:

Das „Vier-Säulen-Modell“ aus Notbetreuung, Lernen zuhause, Präsenzunterricht in der Schule und zusätzlichen Unterstützungsangeboten wird mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes so konkretisiert werden, dass in der ersten Stufe der Unterricht in der Schule nur in einem geringfügigen Mindestumfang angeboten wird. Neben der Notbetreuung wird dabei ein Schwerpunkt auf den Ausbau der zusätzlichen kompensatorischen Angebote zur

Unterstützung benachteiligter Schülerinnen und Schüler gelegt. Die Schulen sind angehalten, ab dem 04.05.2020 Angebote für Schülerinnen und Schüler zu organisieren, die Unterstützung benötigen. Diese Angebote können vielfältig sein und richten sich vor allem an diejenigen, die dann noch keinen Unterricht haben können. Die Schulen vor Ort können in ihrer pädagogischen Verantwortung am besten beurteilen, welche individuellen Unterstützungsbedarfe ihre Schülerinnen und Schüler haben, wie sie sie ansprechen und wie sie die Unterstützung gestalten. Es ist ein großes Anliegen, dass die vielen positiven Effekte der inklusiven Schule, die in den letzten Jahren erreicht wurden, auch in dieser Situation sichtbar bleiben.

8.

23.04.20

Wie kann die Essensversorgung von Kindern aus einkommensschwachen Familien auch in Zeiten der Corona-Pandemie sichergestellt werden?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Planungen verfolgt der Senat, um sicherzustellen, dass insbesondere Kinder aus einkommensschwachen Familien trotz aktueller Kita- und Schulschließungen wieder zeitnah ein warmes und gesundes Mittagessen erhalten können?
2. Wie bewertet der Senat die in dieser Woche vom Bund geschaffene Rechtssicherheit hinsichtlich der Finanzierung der Essensausgabe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und welcher zusätzlichen Kooperationen bedarf es für eine dezentrale Verteilung des Essens?
3. Wie stellt der Senat darüber hinaus sicher, dass alle Kinder beziehungsweise Eltern, die Anspruch auf dieses Angebot haben, hiervon erfahren und es auch niedrigschwellig nutzen können?

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Für Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht einer Ganztagschule teilnehmen sowie für Kinder in Kitas und Schulen die in der Notbetreuung sind, wird ein Mittagessen angeboten werden. Damit können auch Kinder erfasst werden, die pädagogische Unterstützungsangebote bekommen bzw. für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes des Amtes für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag die Notbetreuung besuchen.

Bei einer weiteren stufenweisen Öffnung der Schulen und Kitas im Mai und Juni werden so immer mehr Kinder und Jugendliche innerhalb der Schule erreicht und qualitativ hochwertig versorgt.

Es ist geplant, ab Mitte Mai die Mensen der Schulen im Land Bremen stufenweise wieder zu öffnen. Zurzeit klären die Schulen in der Stadtgemeinde Bremen noch mit den Caterern, wie auf der Grundlage des Öffnungskonzeptes der Neustart der Essensversorgung umgesetzt

werden kann. Hierbei wird insbesondere Wert auf die Versorgung der Kinder einkommensschwacher Eltern mit einem warmen und gesunden Mittagessen gelegt. In den Kindertageseinrichtungen und Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Kinder mit Anspruch auf Bildung und Teilhabe für die Tage mit Lebensmittelpaketen versorgt, an denen sie nicht in der Einrichtung sind.

Zu Frage 2:

Die vom Bund geschaffene Rechtssicherheit hinsichtlich der Finanzierung der Essensausgabe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Senat setzt allerdings auf die schrittweise Öffnung der Mensen in den Schulen. Hierdurch sollen die Schülerinnen und Schüler erreicht werden, die dem Kreis der Kinder einkommensschwacher Eltern angehören. Die Mittagessenversorgung soll ihnen dadurch eher und schneller zuteilwerden, da sie über die gewachsenen Strukturen der Mensen in den Schulen besser erreicht werden. In der Stadtgemeinde Bremen können die Kinder einer Schule (mit Anspruch nach BUT), die an einzelnen Tagen nicht an den Angeboten teilnehmen, im Einzelfall von den Eltern für das Abholen eines Essenspaketes angemeldet werden.

Der Senat setzt auf die Öffnung der Mensen und nicht auf neue, kostenintensive und erst zu schaffende Lieferstrukturen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Regelungen des Bundes in Form der unter 1. genannten Lebensmittelpakete umgesetzt, bis die umfängliche Nutzung der Mensen wieder möglich ist. Die Ausgabe erfolgt durch die Beschäftigten der Einrichtungen. Für die Beschaffung und Belieferung der Einrichtungen kann auf die Unterstützung von Wohlfahrtsverbänden und der Bremerhavener Tafel zurückgegriffen werden.

Zu Frage 3:

Die entsprechenden Eltern werden über die jeweiligen Schulen über die Öffnung der Mensen und über die das Abholen eines Essenspaketes informiert.

9.

28.04.20

Klimafreundliche Gestaltung von Flotten

Wir fragen den Senat:

Inwiefern sind dem Senat Bewerbungen aus Bremen und Bremerhaven um die Förderung von Brennstoffzellen-PKW in Flotten vom August 2019 gemäß der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18. Oktober 2017 bekannt?

Wenn es keine Bewerbungen aus Bremen gab, welche Gründe gab es dafür?

Welche laufende Bundes- und EU-Programme zur Förderung von Brennstoffzellen-PKW und Elektrofahrzeugen in Flotten sind dem Senat bekannt und inwiefern beabsichtigt er, sich darauf zu bewerben?

Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Nach Aussage des Fördergebers gab es keine Anträge für Brennstoffzellen-PKW aus dem Land Bremen. Allerdings werden durch die Fördermaßnahme auch überregional agierende

Leasinggeber gefördert. Welche Leasingnehmer dann ein solches Fahrzeug nutzen, ist nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Über die Beweggründe Dritter, keine Bewerbungen einzureichen, liegen keine Erkenntnisse vor. Mutmaßlich liegt dies in den Kosten begründet. Brennstoffzellen-PKW sind mit Preisen ab 70.000 € deutlich teurer als vergleichbare PKW mit ‚konventionellen‘ Antrieben. Da die Förderquote bei maximal 50 % der Investitionsmehrkosten liegt, ist der verbleibende Eigenanteil noch immer sehr hoch.

Der Senat ist der Ansicht, dass sinnvolle Einsatzfelder der Brennstoffzelle vor allem bei Nutzfahrzeugen mit großen Reichweitenanforderungen und/oder mit stark energiezehrenden Nebenaggregaten liegen.

Zu Frage 3:

Förderoptionen für Brennstoffzellen-Technologie im Fahrzeugbereich sind dem Senat vor allem in Forschung- und Entwicklung auf Bundes- und EU-Ebene bekannt, wie zum Beispiel das Europäische Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020. Diese Förderaufrufe richten sich zumeist an Verbände aus Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und der Automobilindustrie. In Kombination europäischer und Bremischer Förderung wird das Modellprojekt „Wasserstoff – grünes Gas für Bremerhaven“ gefördert, denn Erzeugung und Lagerung „grünen“ Wasserstoffs sind wichtige Voraussetzungen. In der Wasserstoff-bezogenen „Regionenförderung HyLand“ des BMVI ist die Metropolregion Nordwest eine der 16 deutschen Anwenderregionen. Bremerhavenbus und auch die BSAG sind in diesem Projekt als mögliche Anwender aktiv.

Für Flottenanwendungen von E-Fahrzeugen allgemein sind vor allem die Ausschreibungen des Bundes von Interesse. Hierzu hat es Bewerbungen entsprechend dem Green City Masterplan für Elektrobusse bei der BSAG gegeben. Weitere Förderprogrammausschreibungen werden beobachtet und unter Aspekten von Umweltentlastung, Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit bewertet.

10.

30.04.20

Digitale Anwendungen zur Fernbehandlung im Gesundheitsbereich

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnis hat der Senat über die verstärkte Nutzung von digitalen Anwendungen zur Fernbehandlung im medizinischen Bereich, die die Gesundheitsversorgung in der aktuellen Krise ohne Ansteckungsgefahr unterstützen?

2. In welchen medizinischen Bereichen finden zurzeit ein verstärkter Einsatz und Nutzung statt und welche Schwierigkeiten ergeben sich bei der bisherigen Nutzung dieser digitalen Anwendungen?

3. Mit welchen Maßnahmen könnte die Verfügbarkeit von telemedizinischen Angeboten zur Fernbehandlung schnell erhöht werden, um weiteren Patienten und Leistungserbringern die Nutzung bestehender Angebote zu ermöglichen?

Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat hat keine detaillierten Kenntnisse darüber, inwieweit in der aktuellen Krise digitale Gesundheitsanwendungen zur Fernbehandlung verstärkt genutzt werden. Es ist konkret davon auszugehen, dass insbesondere im Bereich der ambulanten Versorgung die digitale Anwendung der Videosprechstunde von Ärztinnen und Ärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verstärkt angeboten und auch in Anspruch genommen wird.

Zu Frage 2:

Siehe die Antwort zu Frage 1. Im Zuge des aktuellen Ausbruchsgeschehens sind Arztbesuche rückläufig und Krankenschreibungen können telefonisch erteilt werden.

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor über das medizinische Spektrum hinsichtlich aktueller oder bislang genutzter digitaler Anwendungen zur Fernbehandlung, die insbesondere zur Kompensation der rückläufigen Arztkontakte im Sinne improvisatorischer Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Zu Frage 3:

Es wurden bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von telemedizinischen Angeboten getroffen. So haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die geltenden Beschränkungen für Videosprechstunden vorerst bis 30.06.2020 gelockert. Bisher durften Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten maximal jeden fünften Patienten pro Quartal ausschließlich per Video behandeln. Videosprechstunden sind nun unbegrenzt möglich. Inwiefern diese Sonderregelungen verlängert werden wird von Seiten der Ärzteschaft und den Krankenkassen geprüft.

Der Senat geht davon aus, dass im Zuge der Corona-Pandemie und deren Aufarbeitung die Qualität, die Vielfalt und auch die Verfügbarkeit der digitalen Anwendung von Fernbehandlungen optimiert werden kann.

11.

30.04.20

Digitalisierung der Verwaltung: Homeoffice im öffentlichen Dienst

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremer Kernverwaltung, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, können im Homeoffice arbeiten, weil ihnen mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt werden?

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aus dem Homeoffice heraus Zugriff auf das Netzwerk (zum Beispiel via VPN-Tunnel) und wird über andere Zugriffslösungen (zum Beispiel Cloud-basiert) nachgedacht, um Kapazitäten auszuweiten beziehungsweise bestmögliche Datensicherheit zu gewährleisten?

3. Gibt es Bestrebungen des Senats, mobiles Arbeiten künftig als festen Bestandteil des Arbeitsalltags in der Bremer Verwaltung zu etablieren?

Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Bereich der Bremer Kernverwaltung sind 3.027 Notebooks im Betrieb. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können damit im Homeoffice arbeiten. In der Bremerhavener Kernverwaltung können 452 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten. Bei der Beschaffung und Vergabe von Notebooks und PCs wird das Geschlecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erhoben.

Zu Frage 2:

Über ein sicheres sogenanntes „Virtual Private Network“ können sich in Bremen theoretisch bis zu 4.750 Nutzerinnen und Nutzer parallel einwählen. Aktuell sind ca. 1.200 Nutzerinnen und Nutzer parallel aktiv. In Bremerhaven sind es zur Zeit 311 gleichzeitige Zugriffe, an der Aufstockung auf über 500 wird zur Zeit gearbeitet. Der Senat bevorzugt aus Sicherheits- und Datenschutzgründen IT-Systeme, die von unserem öffentlich-rechtlichen Dienstleister Dataport betrieben werden.

Zu Frage 3:

Mobiles Arbeiten war schon vor der Corona-Krise fester Bestandteil des Alltags in der Bremer und Bremerhavener Verwaltung, unter anderem auch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der weitere Ausbau wird in beiden Verwaltungen verfolgt. Der Senator für Finanzen bereitet derzeit eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat vor, die den grundsätzlichen Umgang der Freien Hansestadt Bremen mit der Beantragung und Durchführung von mobiler Arbeit regelt.

12.

30.04.20

Ein besseres Stadtklima durch Pocket Parks

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat das Konzept von sogenannten „Pocket Parks“ bekannt und wie bewertet er diese hinsichtlich ihres Nutzens als kleinteilige grüne Naherholungsflächen sowie als Klimaanpassungs- und Umweltschutzmaßnahme?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Pocket Parks in den Städten Bremen und Bremerhaven zu fördern?

3. Welche alternativen Maßnahmen verfolgt der Senat, um das Stadtklima in Bremen und Bremerhaven zu verbessern?

Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Das Konzept der Pocket-Parks ist dem Senat bekannt. Ein Pocket-Park, deutsch sinngemäß „Taschenpark“ oder „Westentaschenpark“, ist eine kleine, gestaltete Freifläche im städtischen Umfeld. Der Begriff Pocket-Park und der entsprechenden Freiraumtyp ist relativ neu und liegt oft inmitten dichter, urbaner Bebauung. Die Funktionen und Aufgaben der kleinen Grünflächen sind von den umgebenden Nutzungen abhängig. Insbesondere dienen sie als Aufenthaltsraum oder Spielfläche in den oft dicht bebauten Stadtquartieren. Die Nutzungsvielfalt der Pocket-Parks ist aufgrund der begrenzten Größe stark eingeschränkt. Durch Verdunstungskühle und Schattenwurf, bei Baumbestand, verbessern Pocket-Parks kleinräumig die bioklimatische Situation vor Ort und erhöhen somit die wohnortnahe Aufenthaltsqualität. In dicht bebauten Bereichen sind sie innerhalb der Bebauung ein wichtiger Rückzugsort für Anwohner.

Zu Frage 2:

Das Landschaftsprogramm 2015, Teil Stadtgemeinde Bremen, formuliert die fachliche Zielsetzung, vorrangig in Ortsteilen mit einem unterdurchschnittlichen Angebot an Grün- und Freiflächen und gleichzeitig unterdurchschnittlichem Sozialindex, auch kleine Quartiersparks, Pocket Parks, bedarfsgerecht, auch durch Rückbau und Entsiegelung bebauter Flächen, zu schaffen. Zur dringenden Bedarfsdeckung sollen auch Baulücken auf Zeit für Begegnung und Erholung verfügbar gemacht werden. (Zitat aus dem Lapro Bremen 2015, S. 152). Dort, wo sich im Rahmen von ohnehin stattfindenden städtischen Erneuerungsprozessen oder Entwicklungsgebieten mit vorhandenen finanziellen Ressourcen Gelegenheiten ergeben, Pocket-Parks anzulegen, wird dies getan. Ein geeignetes Instrument dazu sind auch Grünordnungspläne, die parallel zum Bebauungsplan bei neuen Erschließungsvorhaben aufgestellt werden. Ein spezielles Förderprogramm zur Anlage von Pocket-Parks existiert nicht.

Zu Frage 3:

Zur stärkeren Institutionalisierung haben der Senat und die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven mit Verabschiedung der Klimaanpassungsstrategie Bremen/ Bremerhaven in 2018 beschlossen, Verfahrensregeln bzw. Leitlinien zu entwickeln, wie die Belange der Klimaanpassung frühzeitig und effizient in den Prozessen der städtebaulichen Planungen und Projekte, insbesondere Bauleitplanung, Entwicklungskonzepte, städtebauliche Wettbewerbe, berücksichtigt werden können. Die stadtbremischen Verfahrensregeln sollen in 2021 der Fachdeputation vorgelegt werden. Darüber hinaus besteht mit dem für die Stadtgemeinde Bremen im September 2018 verabschiedeten Begrünungsortsgesetz bereits eine gesetzliche Regelung, deren Umsetzung mittel- bis langfristig u.a. auch positive Wirkung für das Stadtklima in Bremen entfalten wird.

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Auszubildende im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit geht der Senat davon aus, dass Auszubildende im Land Bremen trotz Covid-19 wie geplant im dritten Lehrjahr ihre Ausbildung beenden können und in welchen Bereichen wird dies voraussichtlich nicht möglich sein?
2. Bei wie vielen Auszubildenden im Land Bremen ist nach Kenntnis des Senats aufgrund von Covid-19 Kurzarbeit angeordnet worden?
3. Inwiefern ist dem Senat bekannt, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie Bewerbungsgespräche für den diesjährigen Ausbildungsstart im August/September nicht stattfinden und inwieweit wird sich die Einstellungszahl von Auszubildenden in Betrieben 2020 und 2021 voraussichtlich reduzieren?

Jasmina Heritani, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat geht davon aus, dass die beruflichen Abschlussprüfungen stattfinden werden. Je nach Beruf kann es zu Verzögerungen bis in den Juli und August hinein kommen. Sollte in Einzelfällen wegen Kurzarbeit oder Insolvenz der Abschluss der Prüfung nicht möglich sein, wird gemeinsam mit den Kammern nach Lösungen im Sinne der Auszubildenden gesucht. Der Senat ist mit den Kammern und der Agentur für Arbeit in kontinuierlichem Austausch zur Entwicklung von Kurzarbeit- und Insolvenzgeldanmeldungen der Betriebe. Valide aktuelle oder zukünftige Zahlen sind derzeit nicht ermittelbar. Nach Informationen des Senats könnten in Zukunft ansteigende Zahlen von Insolvenzen Ausbildungsabschlüsse im Land bedrohen. Der Senat rechnet damit, dass im Ausbildungsjahr 2020/2021 insbesondere Auszubildende im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Tourismus- und Freizeitgewerbe, in der Veranstaltungsbranche einschließlich Kultur, Friseur*innen und Kosmetiker*innen betroffen sein könnten. Im Laufe der Zeit könnten aber auch Auszubildende anderer Branchen, in denen sich die Krise wegen „Auftragspuffern“ erst verzögert auswirkt, betroffen sein. Der Senat prüft derzeit gemeinsam mit Akteuren am Ausbildungsmarkt Förderszenarien, die Ausbildungsabschlüsse sichern. Im Bremen-Fonds wurde das Thema Ausbildungsunterstützung platziert.

Zu Frage 2:

Zahlen hierzu können derzeit nicht ermittelt werden. Die großen Kammern gehen bisher davon aus, dass die Unternehmen an ihren Auszubildenden soweit möglich festhalten. Laut Auskunft der Agentur für Arbeit können Angaben zur genauen Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Betriebe und Arbeitnehmer*innen erst gemacht werden, wenn die Anträge zur Kurzarbeit abgerechnet und beantragt wurden. Dafür haben die Betriebe nach der Anmeldung der Kurzarbeit drei Monate Zeit. Es zeigt sich bisher ein deutlicher Schwerpunkt im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Zu Frage 3:

Zahlen zum Rückgang von Bewerbungsgesprächen zum neuen Ausbildungsjahr und zum Rückgang von Einstellungszahlen 2020 und 2021 liegen dem Senat nicht vor. Seit Beginn des Berufsberatungsjahres vom Oktober letzten Jahres bis einschließlich April 2020 sind im Bezirk der Agentur für Arbeit Bremen – Bremerhaven 3.836 Bewerber*innen für

Berufsausbildungsstellen und damit 3,6 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum registriert worden. Zugleich gab es 4.317 Meldungen für Berufsausbildungsstellen, das entspricht einem Minus von 15,0 Prozent. Insgesamt wird ein Rückgang der Angebote befürchtet. Der Senat ist deshalb im engen Austausch mit den anderen Akteuren auf dem Ausbildungsmarkt, um die aktuelle Entwicklung der Ausbildungsplatzangebote zu prüfen und auch geeignete Förderszenarien zu entwickeln, sollten sich die Befürchtungen bestätigen.

14.

30.04.20

Situation von Studierenden in Wohnheimen

Wir fragen den Senat:

1. Für das digitale Semester sind die Hochschulen und die Universität technisch ausgerüstet. Wie ist die digitale Infrastruktur (Verbindungsgeschwindigkeit etc.) in den Wohnanlagen des Studierendenwerk Bremen, wo viele Studierende wohnen und Daten der Hochschulen auch gut empfangen können müssen?

2. Durch die Schließung der Hochschulen ist eine Aufladung der Mensacards nicht möglich, mit denen auch die Waschmaschinen in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Bremen bedient werden. Wie wird gewährleistet, dass die Studierenden auch in dieser Zeit waschen können und sind neue Bezahlssysteme denkbar?

3. Wie geht das Studierendenwerk Bremen mit Mietverträgen von ausländischen Studierenden um, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig in ihre Heimat abreisen mussten?

Antje Grotheer, Janina Brünjes, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen ist es erforderlich, dass die Hochschulen sehr schnell in den digitalen Semesterbetrieb starten. Um einen möglichst unkomplizierten Übergang in die digitale Lehre für diejenigen Studierenden zu ermöglichen, die in den Wohnanlagen des Studierendenwerks wohnen, muss dort die digitale Infrastruktur für die Durchführung eines digitalen Semesters unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Kapazitäten angepasst werden.

Während an sechs Standorten mit Glasfasernetzanschluss eine Bandbreite von jeweils einem GBit/s sichergestellt ist, wird an den vier Standorten mit Richtfunk eine Bandbreite von 100 bzw. 200 Mbit/s erreicht.

Das Studierendenwerk prüft aktuell die Möglichkeit, die Bandbreiten kurzfristig zu erhöhen. Danach sollen alle Wohnanlagen an das Glasfasernetz angebunden werden, um die Bandbreite auf 10 GBit/s zu erhöhen.

Die Umsetzung in den sechs Wohnanlagen, die bereits an das Glasfasernetz angebunden sind, ist kurzfristig möglich, während in den übrigen Wohnanlagen zunächst bauliche Maßnahmen vorzunehmen sind.

Zu Frage 2:

Die Studierenden können die Waschmaschinen und Trockner in den Wohnanlagen des Studierendenwerks zurzeit kostenfrei nutzen. Aus technischen Gründen ist der Einsatz der Mensacards zwar weiterhin erforderlich, es wird aber kein Guthaben abgebucht.

Grundsätzlich sind auch andere Bezahlssysteme denkbar, aber der Einsatz der Mensacard hat sich in den Wohnanlagen bewährt. Hierdurch wird weitestgehend sichergestellt, dass nur dazu berechnigte Studierende die Geräte nutzen.

Zu Frage 3:

Das Studierendenwerk trifft mit den betroffenen Studierenden individuelle Vereinbarungen zur kurzfristigen Aufhebung der Mietverträge. Dabei kommt das Studierendenwerk den Betroffenen insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen entgegen, da die Studierenden unverschuldet in die aktuelle Situation gekommen sind. Allerdings führt diese Vorgehensweise zu einer erhöhten Leerstandsquote und damit zu Verlusten von Mieteinnahmen.

15.

05.05.20

Verteilung von Schutzausrüstung in Bremischen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Wir fragen den Senat:

In welchem Umfang wurden seit Beginn der vom Senat erlassenen Landesverfügungen zum Schutz der Menschen vor dem Corona-Virus Schutzausrüstungen (Kleidung und Masken) bestellt und geliefert?

Nach welchen Kriterien, mit welcher Priorität und in welcher Rangfolge erfolgte die Verteilung der Schutzausrüstungen an die entsprechenden Einrichtungen?

In welchen Größenordnungen wurden im Zeitraum vom Verfügungserlass bis heute Kleidung und Masken über die zentrale Verteilstelle des Senats an die Einrichtungen geliefert (Bitte schlüsseln Sie die Art der Schutzausrüstung jeweils nach Einrichtungsart auf)?

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Bereits vor der vom Senat erlassenen Landesverfügung zum Schutz der Menschen vor dem Corona-Virus erfolgte auf Initiative des Gesundheitsressorts in enger Kooperation mit der Feuerwehr Bremen eine Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Mitte März 2020 erfolgte diese Maßnahme zunächst von den Lagerräumen der Zentralapotheke der Gesundheit Nord im Güterverkehrszentrum aus, nach kurzer Zeit bereits in Form eines hierfür etablierten Logistikzentrums auf einem Gelände der Bundeswehr.

Auf die sonst übliche Dokumentation musste zu Beginn der Maßnahmen aufgrund der akut notwendigen gesundheitlichen Gefahrenabwehr verzichtet werden.

Valide Daten liegen ab dem 1. April 2020 vor.

Ab dem genannten Zeitraum wurden (jeweils gerundet)

- 1.000.000 Mund-Nasen-Schutzmasken,

- 200.000 spezielle Schutzmasken,
- 6.500 Schutzoveralls und Schutzkittel,
- 2.000 Schutzvisiere
- 2.2 Mio. Paar Handschuhe und
- 17.000 Liter Desinfektionsmittel

entgegengenommen, nach Bedarfskomponenten konfektioniert und in Tranchen ausgeliefert.

Zu Frage 2:

Die Verteilung nach Kriterien, Priorität und Rangfolge richtete sich nach den gemeldeten Bedarfen und Einschätzungen in Rücksprache mit den betroffenen Einrichtungen. Die Herausforderung bestand aufgrund der in ganz Europa knappen Ressourcen vorrangig in unmittelbar notwendigen Maßnahmen zur gesundheitlichen Gefahrenabwehr insbesondere bei Einrichtungen, die für die gesundheitliche Versorgung zuständig sind, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder besonders gefährdete Gruppen betreffen.

Daher erfolgte zunächst prioritär im Rahmen der Verfügbarkeiten an PSA die Auslieferung in Tranchen an Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Corona-Ambulanzen, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, stationäre Pflegeeinrichtungen und Hebammen.

Im weiteren Verlauf wurden auch andere Einrichtungen in die Verteilung mit aufgenommen. Die Versorgungslage hat sich zwischenzeitlich stabilisiert.

Zu Frage 3:

Am 31.03.2020 hat der Senat folgenden Beschluss gefasst: „Der Senat bittet den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe 5.909.375 € kurzfristig verfügbar zu machen zur Bestellung persönlicher Schutzausrüstung und medizinischem Material zur Aufrechterhaltung des Betriebes in medizinischen Einrichtungen“. Zusätzlich zur Einrichtung des Logistikzentrums auf dem Gelände der Bundeswehr (siehe die Antwort zu Frage 1) folgten noch die Senatsbeschlüsse zur Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle am 14.04.2020 und für die Organisation und die Budgetbedarfe zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und hygienischer Infrastruktur und Ausstattung am 28.04.2020. Der dazugehörige Deputations-Beschluss über das Budget zur Beschaffung von PSA in Höhe von 90 Mio. € erfolgte am 29.04.2020 einstimmig. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat am 08.05.2020 dem kompletten Beschaffungsbudget i.H.v. 110 Mio. € (90 Mio. € PSA und 20 Mio. € hygienische Infrastruktur) zugestimmt.

Die Schutzausrüstung wurde bis heute an zahlreiche Einrichtungen und Institutionen verschiedener Art verteilt. Grob lassen sich die Empfänger in folgende Kategorien unterteilen:

1. Bewohner und Angestellte von **Pflegeeinrichtungen sowie andere vulnerable Gruppen** (koordiniert durch den Senator für Soziales);
2. **Krankenhäuser** (koordiniert durch die Bremer Krankenhausgesellschaft, HBKG);
3. **Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte** (koordiniert durch die Kassenärztlichen/Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, KV und KZV);

4. **Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BOS, koordiniert durch den Senator für Inneres);
5. **Sonstige Einrichtungen** (z.B. Hebammen, behördliche Einrichtungen ohne medizinische Relevanz, sonstige medizinische Fachberufe).

Volumina verteilter Ausrüstung ausgewählter Art **bis einschl. 29.04.20**:

Empfänger	MNS (Stk.)	MNS Stoff (Stk.)	FFP2 (Stk.)	FFP3 (Stk.)	Schutzkittel (Stk.)	Schutzoverall (Stk.)	Hände- Des (Ltr.)	Flächen- Des (Ltr.)	Desinfektion gesamt (Ltr.)	Handschuhe (Stk.)	Visiere (Stk.)	Schuhüber- zieher (Stk.)	Schutzbrillen (Stk.)
SOZIALES	492.350	6.275	72.290	0	890	364	2.538	962	3500	407.800	98	0	30
GESUNDHEIT	327.300	500	66.867	17.790	1.115	1.085	7.205	2.853	10.057	1.552.730	1.455	0	1.075
INNERES	117.928	6.725	24.638	3.360	1.013	645	1.305	1.248	2.552	99.700	210	0	21.564
Sonstige	82.270	1.345	12.035	2.250	803	479	233	532	765	121.000	141	15	105
Summen	1.019.848	14.845	175.830	23.400	3.821	2.573	11.281	5.594	16.874	2.181.230	1.904	15	22.774

Die ressortübergreifende zentrale Beschaffungsstelle für Senatsressorts und beigeordnete Ämter sowie öffentliche Einrichtungen hat darüber hinaus bei den betroffenen Behörden (Landesamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin, Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen, Gewerbeaufsicht, Eichamt, Justizvollzugsanstalt, weitere Einrichtungen) den Bedarf an Schutzausrüstung abgefragt. Diese Ämter wurden bereits ab 25.04.2020 vorsorglich mit ersten Ausrüstungen ausgestattet. Valide Daten liegen hierzu noch nicht vor. Mittelfristig wird „Immobilien Bremen“ die Bedarfe der Kernverwaltung decken. Es erfolgen hierzu derzeit Absprachen mit dem Finanzressort und dem ressortübergreifenden Krisenstab. Dabei werden auch die Art sowie der Umfang der Schutzausrüstung erörtert und festgelegt.

Überbrückungshilfe des Bundes für Studierende in coronabedingten Notlagen

Wir fragen den Senat:

Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der Bund in den Notfallfonds des Studierendenwerks Bremen im Rahmen der Überbrückungshilfe für Studierende in coronabedingten Notlagen einzahlen wird?

Wann wird das Studierendenwerk Bremen diese finanziellen Mittel voraussichtlich erhalten?

Wie und unter welchen Bedingungen werden bremische Studierende in Notsituationen mit diesen finanziellen Mitteln unterstützt?

Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Aufgrund der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, die viele Studierende in finanzielle Nöte gebracht hat, stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Nothilfeprogramm bereit. Gemäß Bekanntmachung des BMBF sollen Studierende, die sich in akuten Notfallsituationen aufgrund der Corona-Pandemie befinden, einen nicht zurückzahlenden Zuschuss aus einem Sonder-Nothilfefonds erhalten. Die Gesamtsumme des Bundesfonds in Höhe von 100 Mio. Euro wird an das Deutsche Studentenwerk (DSW) als Zuwendungsnehmer weitergeleitet werden. Das DSW wiederum gibt die Mittel weiter an die Studierendenwerke, bei denen die in Not geratenen Studierenden die Zuschüsse beantragen können.

Zu Frage 2 und 3

Die Verhandlungen zwischen BMBF und DSW über den Verteilungsschlüssel auf die lokalen Studierendenwerke und das Regelwerk zu den Vergabekriterien laufen derzeit.

Behandlung der Risikoanalyse „Pandemie“ aus dem Jahr 2012

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Senat mit der Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ aus dem Jahr 2012, die unter fachlicher Federführung des Robert Koch-Instituts und Mitwirkung weiterer Bundesbehörden durchgeführt wurde, umgegangen?

2. Welche Ergebnisse beziehungsweise konkreten Maßnahmen sind damals auf Grundlage der Risikoanalyse getroffen worden?

3. Wie bewertet der Senat seine damaligen Maßnahmen im Hinblick auf die heutige Corona-Pandemiesituation und welche Erkenntnisse zur Vorsorge- und Abwehrplanung von zukünftigen Pandemien zieht der Senat hieraus?

Martin Günthner, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Das Gesundheitsressort kennt das Ergebnis der Risikoanalyse „Pandemie durch Virus ModisARS“, das als Anhang einer Unterrichtung der Bundesregierung an den Bundestag in Form eines „Berichts zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“ am 03.01.2013 veröffentlicht wurde.

Die Risikoanalyse berücksichtigt sowohl die vorherigen und ausgetauschten Erfahrungen aus regionalen wie auch pandemischen Ausbrüchen aus Bund und Ländern als auch die Ergebnisse von bundesweiten Übungen im Rahmen von LÜKEX (**L**änder**ü**bergreifender **K**risenmanagement-Übung/**EX**ercise) zu verschiedenen Krisenszenarien.

Eine herausragende Übung war LÜKEX 2007 mit dem Fokus eines pandemischen Geschehens. Das Gesundheitsressort wie auch andere Senatsressorts haben sich an dieser Übung wie auch an weiteren regelmäßig nicht nur als Teilnehmer, sondern je nach Absprache auch als Mitgestalter der Übungsverläufe aktiv mit eingebracht und somit die Risikoanalyse durch diese Form der Mitwirkung mitgestaltet.

Zu Frage 2:

Die eigenen Erfahrungen aus Ausbrüchen mit Erregern aus den bundesweiten Übungen und den Ergebnissen und Maßnahmen aus der Risikoanalyse haben – soweit erforderlich – Eingang sowohl in die fortlaufenden Pandemieplanungen des Landes Bremen im Abgleich mit dem nationalen Pandemieplan wie auch einen eigenen Infektionsalarmplan mit speziellen Alarmierungswegen gefunden.

Hierbei wurden vorrangig Falldefinitionen, Meldeverfahren, Hygienemaßnahmen des RKI, die Problematik von Medikamenten und Impfstoffen, die Labordiagnostik und die medizinische Versorgung im ambulanten und stationären Bereich sowie Informations- und Kommunikationswege beschrieben und Versorgungsstrukturen aufgezeigt.

Nicht jedes denkbare Szenario kann im Vorwege geplant werden. Pandemiepläne können Grundsätze und Strukturen aufzeigen und somit als Grundlage von Entscheidungen dienen, sie müssen jedoch bei konkreten Ausbruchsgeschehen stets angepasst werden, je nach Dynamik ergeben sich weitere Optionen mit Handlungsspielräumen aus dem Netzwerk der handelnden Fachleute und Gremien.

Zu Frage 3:

Der Senat bewertet die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die heutige Corona-Pandemiesituation als hilfreich. Die Risikoanalyse zeichnet das Bild einer weltweiten Pandemie mit katastrophalen Ausmaßen mit den bewussten Annahmen eines ‚Worst Case‘. Es handelt sich nicht um verbindliche Prognosen und Vorhersagen, sondern um einen fiktiven Ereignisverlauf.

Gleichwohl finden sich viele Verläufe, die sich in der aktuellen covid19-Pandemie tatsächlich ereignen. Auch Engpässe bei Schutzausrüstungen wurden thematisiert.

Zahlreiche der in der Risikoanalyse vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von den Bremer Behörden bereits umgesetzt wie etwa die Einrichtung von Krisenstäben, die Kontaktnachverfolgung von Betroffenen, auf das Ausbruchsgeschehen adaptierte Hygieneregeln, die besondere Rolle der Gesundheitsämter, das Verbot von Massenveranstaltungen bis hin zur Einschränkung von Grundrechten, die Verfügbarkeit umfassender Informationen. In Würdigung und Konkretisierung der Ergebnisse und Empfehlungen der Risikoanalyse hat das Gesundheitsressorts in Absprache mit den Krankenhäusern alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine Vielzahl von Betroffenen auch für den Fall einer weiteren Eskalation versorgen zu können.

Da die aktuelle Pandemie und somit die Krisensituation noch weiter anhalten, ist eine verlässliche Vorsorge- und Abwehrplanung von zukünftigen Pandemien zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Eine wichtige Erkenntnis ist die Notwendigkeit einer künftig staatlichen Bevorratung von Schutzausrüstungen. Nach dem Ende der Krise wird eine umfangreiche Evaluation mit konkretisierten Maßnahmen erfolgen.

18.

07.05.20

Wie geht es weiter mit Fachkräften für Prävention und Gesundheitsförderung im Setting Schule?

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form ist eine Weiterführung des Projekts „Gesundheitsfachkräfte an Schulen“ geplant und gibt es angesichts der Corona-Pandemie neue inhaltliche Schwerpunkte (Stichwort: Hygiene)?
2. Wie bewertet der Senat die Bedeutung von Gesundheitsfachkräfte an Schulen für die Gesundheit von Schulkindern und für die Schulgemeinschaft?
3. Wie ist der Erfolg des Modellprojekts zu bewerten und inwiefern finden und fanden entsprechende Evaluierungen des Programms statt?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Das Projekt ist ein bundesweites Leuchtturmvorhaben der Umsetzung des Präventionsgesetzes im Land Bremen und wird zu gleichen Teilen von den Bremer Krankenkassen und dem Land Bremen finanziert. Im Januar 2021 endet die Finanzierung durch die Krankenkassen nach SGB V § 20a planmäßig. Aufgrund der sehr guten Annahme der Gesundheitsfachkräfte an den Schulen hat der Senat im Rahmen der Haushaltsaufstellung eine Verstetigung des Vorhabens angemeldet. Es finden Gespräche mit den Krankenkassen statt, unter welchen Bedingungen eine weitere finanzielle Beteiligung ihrerseits möglich sein kann.

Die Fachkräfte haben ihr Angebot an die durch COVID-19 veränderten Rahmenbedingungen angepasst. So wird verstärkt über Hygienemaßnahmen aufgeklärt, und eine Telefonhotline für Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Zudem werden Beratungsangebote als Videoclip erstellt, die auf der Lernplattform der Schulen „it’s-learning“ eingestellt werden.

Zu Frage 2:

Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention leisten einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder. Dies gilt auch in der Lebenswelt Schule. Hier können Kinder aus unterschiedlichen familiären Rahmenbedingungen besonders gut erreicht werden, um sozial bedingten Ungleichheiten entgegenzuwirken. Gewohnheiten können frühzeitig positiv beeinflusst werden. Der Senat bemisst dem Vorhaben daher eine große Bedeutung zu.

Zu Frage 3:

Das Vorhaben wird im Auftrag von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) durch das Institut für angewandte Versorgungsforschung (INAF) evaluiert. Der erste Messzeitpunkt der Evaluation ist abgeschlossen, der zweite ist ab Juni 2020 vorgesehen. Erste Auswertungen weisen darauf hin, dass die Unterrichtsthemen von den Schülerinnen und Schülern erinnert, und im häuslichen Umfeld und im Alltag selbständig umgesetzt werden. Zudem werden Angebote der Fachkräfte von Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern und Kindern stark nachgefragt. Die Resonanz auf das Projekt an den Beteiligten zwölf Schulen in Bremen und in Bremerhaven ist positiv.

19.

07.05.20

Corona-Pflegebonus: Finanzierung und Auszahlung im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie wird im Land Bremen die Finanzierung des Pflegebonus, der nach Auskunft des Bundesgesundheitsministers zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Bundesländern und den Arbeitgebern übernommen werden soll, gesichert?

Welchen Anteil übernimmt das Land?

Wann erfolgt die Auszahlung des Pflegebonus an die Altenpflegekräfte im Land Bremen?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung sieht aufgrund der besonderen Anforderungen während der Pandemie im Jahr 2020 eine gestaffelte Sonderleistung, die sogenannte „Corona-Prämie“, in Höhe von bis zu 1.000 Euro für das Personal in Pflegeeinrichtungen vor. Die Prämie soll bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsabgabefrei sein, so dass sie unter diesen Rahmenbedingungen von den Ländern und den Arbeitgebern in der Pflege bis zu diesem Betrag aufgestockt werden kann. Der Gesetzesentwurf wurde noch nicht im Bundestag beraten. Die Zahlung eines Anteils des Landes Bremen soll im Haushalt 2020 abgesichert

werden. Konkrete Planungen bzw. Beschlüsse des Senats dazu sind nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen.

Zu Frage 2:

Ziel des Senates ist es, dass im Land Bremen die Prämie in Höhe von 1.500 € zur Auszahlung kommt.

Zu Frage 3:

Die Auszahlung des Pflegebonus soll im Verlauf des Jahres 2020 erfolgen. Die Organisation der Antragstellung, Prüfung und Auszahlung bedarf einer gewissen Vorbereitung. Festlegungen dazu sind im Rahmen der weiteren Planung zu erstellen.

20.

07.05.20

Inklusion im Digitalsemester sicherstellen und Beteiligung gewährleisten

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Situation für Studierende und Lehrende mit Behinderung oder Beeinträchtigung im Digitalsemester?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass die digitale Hochschullehre, insbesondere während des derzeitigen Digitalsemesters, für Studierende und Lehrende mit Behinderung oder Beeinträchtigung barrierefrei zugänglich beziehungsweise umsetzbar ist?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass die Interessen von Studierenden und Lehrenden mit Behinderung oder Beeinträchtigung bei den Entscheidungen im Kontext der aktuellen Pandemie-Situation an den Hochschulen gehört und berücksichtigt werden, zum Beispiel in Krisenstäben?

Dr. Solveig Eschen, Thomas Pörschke, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Coronakrise stellt Studierende mit Behinderung oder psychischer Erkrankung vor vielfältige Herausforderungen. Sie sind teilweise auf Menschen zu ihrer täglichen Unterstützung angewiesen. Diese Unterstützung kann durch die Pandemiesituation eingeschränkt sein. Teilweise haben sie aufgrund bestimmter Vorerkrankungen ein besonderes Risiko, schwer zu erkranken und müssen daher ihre Sozialkontakte noch weiter einschränken, als ihre Kommilitonen.

Das weitgehend digital erbrachte Sommersemester 2020 fügt dem eine weitere Herausforderung hinzu. Während möglicherweise einige Studierende mit Behinderung von der mit der Digitalisierung der Lehrveranstaltungen einhergehenden Flexibilisierung profitieren, ist die Mehrzahl der Studierenden mit Behinderung mit der Herausforderung konfrontiert, sich kurzfristig mit neuen Unterrichtsformaten auseinandersetzen zu müssen, die wiederum für sie neue Anpassungsbedarfe erzeugen und andere Hilfsmittel erfordern. Der Wegfall gewohnter sozialer Strukturen im Rahmen des Campuslebens kann für Studierende mit Behinderung oder psychischer Erkrankung darüber hinaus eine besondere Härte darstellen. Die gut etablierten Beratungen für Studierende mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, insbesondere an der Universität Bremen und der Hochschule Bremen, arbeiten unter angepassten Rahmenbedingungen weiter, während die kleinen

Hochschulen eher daraufsetzen, auf Einzelfälle flexibel einzugehen. Flankierend steht, insbesondere für Studierende mit psychischen Erkrankungen, die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Bremen zur Verfügung.

Dennoch muss zusammenfassend festgehalten werden, dass der Senat die Studierenden mit Behinderung oder psychischer Erkrankung als eine Gruppe betrachtet, deren Studienerfolg in besonders hohem Maße von der Coronakrise bedroht ist.

Zu Frage 2:

Grundvoraussetzung für die Teilhabe am akademischen Leben ist der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation. Notwendige Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der gesetzlich verankerten Standards von Barrierefreiheit im Bereich E-Learning und digitaler Infrastruktur.

Auf Grundlage der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)“ wird an den bremischen Hochschulen angestrebt, Webseiten und Medien barrierefrei anzubieten und die Erfordernisse der Barrierefreiheit von Beginn an in allen Phasen des Auf- und Ausbaus von E-Learning-Angeboten und digitaler Infrastruktur zu berücksichtigen. Diese Anforderungen gelten auch für die kurzfristige Beschaffung und Implementierung digitaler Lehr- und Lerntools im Zuge der Corona-Krise. Soweit dies nicht vollständig gewährleistet werden kann, müssen die Hochschulen im betreffenden Einzelfall für einen individuellen Ausgleich der unmittelbaren und mittelbaren Schwierigkeiten bei der Nutzung der digitalen Angebote sorgen.

Die Hochschulen stellen den Dozierenden Hilfestellungen zur barrierefreien Gestaltung von digitalen Lehrangeboten, insbesondere unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, zur Verfügung (z.B.:

<https://www.uni-bremen.de/studium/rund-ums-studium/studieren-mit-beeintraechtigung/information-fuer-lehrende/zugaengliche-digitale-lehre>).

Zu Frage 3:

Die Belange von Studierenden und Lehrenden mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind von den Hochschulen entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Es liegt in der Verantwortung der Hochschulen, diese Vorgaben auch unter den gegenwärtigen Bedingungen umzusetzen.

21.

07.05.20

Gleichstellung an Hochschulen auch in Zeiten von Corona sicherstellen

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Situation für Studierende mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen in Zeiten von Corona, insbesondere auch im Hinblick auf spezifische Unterstützungsbedarfe, z.B. bezüglich Kinderbetreuung sowie der Finanzierung des Lebensunterhalts und Studiums?
2. Wie bewertet der Senat die Situation für Lehrende und weitere Hochschulangehörige mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen in Zeiten von Corona, insbesondere auch bezüglich einer einheitlichen Regelung im Hinblick auf Möglichkeiten wie Freistellung oder Sonderurlaub?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass Gender- und Diversity-Aspekte bei den Entscheidungen im Kontext der aktuellen Pandemie-Situation an den Hochschulen berücksichtigt werden, zum Beispiel in Krisenstäben oder auch bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren?

Dr. Solveig Eschen, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Corona-Epidemie stellt Studierende mit Kindern oder mit Pflegeverpflichtungen vor besondere Herausforderungen. Das Wissenschaftsressort hat sich daher mit den Leitungen der Hochschulen sehr frühzeitig darauf verständigt, alle Kräfte zu bündeln, um statt eines verlorenen Nicht-Semesters ein möglichst weitgehendes Digital-Semester zu ermöglichen. Dieses bietet möglichst viel Flexibilität für die Semestergestaltung bei gleichzeitiger Nachteilsvermeidung für die Studierenden. Zudem erlauben die von den Hochschulen getroffenen Entscheidungen im Bereich des Prüfungsrechts ebenfalls schnelle und flexible Lösungen. In Vorbereitung sind zudem geeignete Anpassungen im Bremischen Hochschulgesetz, die dies langfristig rechtlich absichern sollen. Hinsichtlich finanzieller Engpässe hat der Senat den seit 2008 bestehenden Darlehensfonds beim Studierendenwerk Bremen um 440.000 Euro auf 500.000 Euro aufgestockt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten; das bisherige Erfordernis einer selbst-schuldnerischen Bürgschaft oder einer Bürgschaft entfällt. Studierende, die in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, haben so die Möglichkeit, unbürokratisch für drei Monate ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 550 Euro monatlich zu erhalten.

Die Aufstockung des Darlehensfonds ist signalgebend, da Bremen als eines der ersten Länder auf die Notsituation der Studierenden durch die Corona-Pandemie reagiert hat. Aus Sicht des Senats wäre es darüber hinaus wichtig gewesen, den BAföG-Anspruch schnell und umfassend auszudehnen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat dagegen Darlehensprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgeweitet sowie einen Zuschuss-Notfallfonds bei den Studierendenwerken aufgelegt und damit zusätzliche Instrumente geschaffen, um in Not geratenen Studierenden zu helfen.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seinen Sitzungen vom 10. März 2020, 16. März 2020, 24. März 2020, 3. April 2020 und 7. April 2020 arbeits- bzw. dienstrechtliche Entscheidungen getroffen. Im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten ein besonderes Anliegen.

Insofern bestehen klare Regularien zur Freistellung oder auch zum Sonderurlaub, z. B. für Beschäftigte, die aufgrund behördlich angeordneter Schließung von Schulen oder Kindertagesstätten die Betreuung ihrer minderjährigen Kinder nicht anderweitig gewährleisten können. Die Umsetzung der Richtlinien obliegt der jeweiligen Hochschulleitung, für die Abwicklung der Antragsverfahren ist die Personalstelle der jeweiligen Hochschule zuständig.

Zu Frage 3:

Gender- und Diversity-Aspekte sind von den Hochschulen entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren, bei denen die Beteiligung der Frauenbeauftragten gesetzlich festgeschrieben ist (vgl. § 6, Abs. 6 BremHG). Es liegt in der Verantwortung der Hochschulen, diese Vorgaben auch unter den gegenwärtigen Bedingungen umzusetzen.